

**BETREUUNGSVERTRAG  
über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte  
(Hort) in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf**

Die

**Stadt Hennigsdorf  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf**

nachfolgend Träger genannt

und die

**Personensorgeberechtigten**

**Personensorgeberechtigter (Vertragspartner 1):**

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_ **Telefon-Nummer:** \_\_\_\_\_

**Personensorgeberechtigter (Vertragspartner 2):**

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_ **Telefon-Nummer:** \_\_\_\_\_

**schließen folgenden Betreuungsvertrag für das**

**Kind:**

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_ **Anschrift:** \_\_\_\_\_

**in der Kindertagesstätte:** \_\_\_\_\_  
**nachfolgend Hort genannt**

**Anschrift:** 16761 Hennigsdorf \_\_\_\_\_

**zum:** \_\_\_\_\_

**1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Kindertagesstätten und Horte haben einen eigenständigen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs-, und Versorgungsauftrag. Grundlage des pädagogischen Handelns der Fachkräfte sind das Kita-Gesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, die Leitlinien der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf und die pädagogische Konzeption des Hortes.

Für die Betreuung des Kindes werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des Kita-Gesetzes und der Kita-Satzung der Stadt Hennigsdorf erhoben.

Die Vertragspartner erkennen die „Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der

Kindertagesbetreuung (nachfolgend Kita-Satzung genannt) in der jeweils gültigen Fassung an.

## 2. Zusammenarbeit

Die Personensorgeberechtigten/Eltern informieren den Hort und den Träger bei Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der Personensorge. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten/Eltern nicht erreichbar sind, ist dem Hort zusätzlich die Anschrift und Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Der Hort ist davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind den Hort länger als 3 Tage nicht besucht. Nimmt das Kind an einzelnen Tagen nicht an der Mittagsversorgung teil, so soll der Hort am Vortag, spätestens jedoch bis 7.30 Uhr des Betreuungstages informiert werden.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern beteiligen sich an der Konzeptionsentwicklung und an ihrer organisatorischen Umsetzung im Hort. Sie können nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Fachkräften Hospitationen im Hort durchführen und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern nehmen im Interesse des Kindes grundsätzlich an den Elternversammlungen teil. Darüber hinaus beraten die pädagogischen Fachkräfte in der Regel einmal im Jahr zum Entwicklungsstand des Kindes. Bei Bedarf finden Einzelgespräche mit der Bezugserzieherin/dem Bezugserzieher, ggf. mit der Leiterin/dem Leiter des Hortes statt.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern und das Personal des Hortes sollen zusammenarbeiten, um Grundschulkinder zu befähigen, den Weg zwischen Schule und Hort allein zurück zu legen. Der Kita-Ausschuss beschließt über Art und Umfang der Unterstützung und Begleitung durch den Hort.

## 3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals des Hortes beginnt mit der täglichen Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Bevollmächtigte. Beauftragen die Personensorgeberechtigten/Eltern andere Personen ihr Kind abzuholen, so ist dem Hort schriftlich zu bestätigen, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist (bevollmächtigte Person/en).

Sollten die Personensorgeberechtigten/Eltern der Meinung sein, dass ihr Kind in der Lage ist, den Weg vom Hort nach Hause allein zurückzulegen, ist vorab eine schriftliche Bescheinigung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu erbringen.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Hort obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus dem Hort entlassen.

## 4. Unfallversicherungsschutz

Alle im Hort betreuten Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Hortbetreuung stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen sowie der Weg zum und vom Hort.

Bei Unfällen ist der Hort verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallkasse vorzunehmen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichtet, alle Unfälle, insbesondere die auf dem direkten Weg von und zum Hort unverzüglich anzuzeigen.

Bei Unfällen von Kindern im Hort ist das Personal verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und bei Bedarf die ärztliche Versorgung zu sichern. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind unverzüglich zu benachrichtigen. Ist es für den Transport des Kindes zum Durchgangsarzt notwendig, einen PKW zu benutzen, so sind die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (Vorhandensein der notwendigen Kindersicherungen und eines dem Alter des Kindes entsprechenden Kindersicherheitssitzes).

#### 5. Gesundheitsvorsorge

Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz, ist deren verdächtig oder verlaust oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß § 34 Abs. 3 auf, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichtet, dies dem Hort unverzüglich zu melden.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Hort nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, den Hort besuchen dürfen.

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor Wiederaufnahme die Unbedenklichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bescheinigt werden.

#### 6. Medikamentengabe

Das Personal des Hortes darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht sind, bei den Fachkräften des Hortes abgeben. Es werden nur originalverpackte Medikamente angenommen. Die Verpackung darf nicht angebrochen sein.

Die ärztlich verordnete Medikamentengabe ist zu dokumentieren. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Personensorgeberechtigten/Eltern. Für Fehler bei der Verabreichung haften der Träger der Kindertagesstätte und seine Beschäftigten nicht, wenn die Medikamente so verabreicht wurden, wie sich dies aus der ärztlichen Anordnung und der Dokumentation ergibt.

#### 7. Schließtage

Der Hort ist an nachfolgenden Tagen geschlossen:

- zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte an bis zu 4 Tagen im Jahr
- an einzelnen Arbeitstagen, die zwischen einem Feiertag und einem Wochenende fallen (sogenannte Brückentage)
- zwischen Weihnachten und Neujahr.

Über die Schließzeiten zum Zwecke der Fortbildung informiert der Hort über einen Aushang. Die Schließzeiten an den Brückentagen und zum Jahreswechsel werden im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in der Regel im Oktober des Vorjahres veröffentlicht. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Notbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte oder einem anderen Hort angeboten werden. Der Bedarf ist nachzuweisen.

#### 8. Verpflegung im Hort

Im Hort werden Frühstück und / oder Vesper angeboten. Je nach vereinbarter Betreuungszeit nimmt das Kind an ein oder zwei Mahlzeiten teil. Diese Leistung ist mit dem Kostenbeitrag (siehe Punkt 1) abgegolten.

Nimmt das Kind regelmäßig an der Mittagsversorgung in einem Hort teil, entrichten die Personensorgeberechtigten monatlich einen pauschalen Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) entsprechend der Satzung zur Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten.

#### 9. Ferienbetreuung

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Kostenbeiträge erhoben. Anträge sind 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich beim Träger zu stellen. Vordrucke erhalten die Personensorgeberechtigten im Hort, beim Träger oder im Internet. Die Anträge müssen die Anschrift der Personensorgeberechtigten, den Namen des Kindes, der Betreuungseinrichtung und den notwendigen Betreuungsumfang beinhalten.

Wird der Antrag nicht 6 Wochen vor Ferienbeginn gestellt und ist insbesondere die personelle Absicherung zur Betreuung des Kindes nicht gegeben, so kann der Träger die Betreuung ablehnen.

Der Rücktritt vom Antrag ist bis zu 4 Wochen vor Beginn der Betreuung möglich, ohne dass ein Kostenbeitrag erhoben wird. Sind bereits Ausgaben für Veranstaltungen, Fahrtkosten oder ähnliches durch den Träger erfolgt oder vertraglich gebunden, so müssen die Personensorgeberechtigten diese unabhängig von der Teilnahme des Kindes bezahlen.

#### 10. Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Vertrag endet mit dem Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist eine Betreuung in der 5. oder 6. Schuljahrgangsstufe erforderlich, so ist der Bedarf nachzuweisen. Als Nachweis gelten u.a. die Bescheinigung des Arbeitgebers über Berufstätigkeit oder Ausbildung der Personensorgeberechtigten/Eltern. Ein Vertrag wird dann für den Zeitraum des nachgewiesenen Bedarfs geschlossen.

Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt gegen die Kita-Satzung verstoßen.

Ein Kind kann fristlos vom Besuch des Hortes zeitweise ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn durch sein oder das Verhalten der Personensorgeberechtigten/Eltern die

Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und/oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet sind.

Die Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

---

Die Vertragspartner haben den Betreuungsvertrag zur Kenntnis genommen und erkennen ihn vollumfänglich an.

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Personensorgeberechtigten**

\_\_\_\_\_  
**Datum**

**i.A.**  
\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Trägers**